



# Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Hartpenning

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Hartpenning sowie des Leichenhauses Hartpenning werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
- |                                       |                  |
|---------------------------------------|------------------|
| a) bei Dreifachgräbern                | 53,00 € pro Jahr |
| b) bei Doppelgräbern                  | 35,00 € pro Jahr |
| c) bei Einzelgräbern                  | 20,00 € pro Jahr |
| d) bei Kindergräbern und Urnengräbern | 12,00 € pro Jahr |
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Soderer mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.
- (4) Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Leichenhausbenutzungsgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

Die Kirchenverwaltung Hartpenning hat in ihrer Sitzung vom 03.09.2018 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Hartpenning, den 22.11.18

(Siegel)

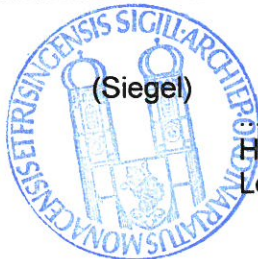


Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ 08.73-2001/143#002

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 10.12.2018 Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor



Helmut Kniele  
Leitender Rechtsdirektor i.K.

Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.